

## **8. Übersichten über Dienstleistungen und Geschäftstätigkeit**

### **8.1 Übersicht über die Dienstleistungen**

§ 94 der Gerichtsvollzieherordnung ist entsprechend anzuwenden.

### **8.2 Übersicht über die Geschäftstätigkeit**

#### **8.2.1**

Der Geschäftsleiter der Dienstbehörde oder der hierfür bestimmte Beamte führt eine Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollziehungsbeamten nach dem Vordruck GV 12. Die in Sp. 7 der Übersicht einzustellenden Geschäftszahlen werden aus der Liste der Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden ermittelt und für jeden Vollziehungsbeamten getrennt aufgeführt. Die Spalte ist aufzurechnen.

#### **8.2.2**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 95 Nrn. 4 bis 7 der Gerichtsvollzieherordnung entsprechend.